

**Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der
Corporate Equity Partners AG am 24. April 2007**

um 10.00 Uhr im Hilton Airport, Hohenbuehlstrasse 10, 8152 Opfikon-Glattbrugg

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates:

1. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2006; Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle und des Konzernprüfers; Kenntnisnahme des Bilanzverlustes

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2006 zu genehmigen.

Unter Berücksichtigung des Jahresverlustes von CHF 798'363.69 beträgt der Bilanzverlust CHF 1'449'733.28

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates, nämlich den Herren Cristiàn Mantzke Beck, Markus Gildner und Roger Meier Entlastung zu erteilen.

3. Schaffung von bedingtem Kapital (Art. 3a der Statuten)

Der Verwaltungsrat beantragt, bedingtes Kapital im Umfang des nachstehenden Art. 3a der Statuten zu schaffen und die Neufassung der Statutenbestimmungen zum bedingtem Kapital und die Erweiterung des Umfangs desselben. Er beantragt die Schaffung von bedingtem Kapital im Umfang von CHF 1'200'000.--, durch Ausgabe von 120'000'000 voll zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von CHF 0.01 und das Bezugsrecht aus wichtigen, in den Statuten genannten Gründen auszuschliessen.

Der Verwaltungsrat beantragt die entsprechende Änderung von § 3a der Statuten unter Aufhebung des bisherigen Wortlauts, wie folgt:

§ 3a Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 120'000'000 vollständig zu liberierenden neuen Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 bis zum Maximalbetrag von CHF 1'200'000., erhöht mittels Ausübung von Optionsrechten, welche den Verwaltungsratsmitgliedern und Mitarbeitern der Gesellschaft und von Gruppengesellschaften gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat

genehmigten Mitarbeiterbeteiligungsplänen eingeräumt werden. Bezüglich dieser Aktien ist das Bezugsrecht der Aktionäre aufgehoben.

4. Schaffung von genehmigtem Kapital (Art. 3b der Statuten)

Der Verwaltungsrat beantragt, genehmigtes Kapital im Umfang des nachstehenden Art. 3b der Statuten zu schaffen und in Ergänzung zum ordentlichen Kapital genehmigtes Kapital im Umfang von CHF 1'800'000.--, durch Ausgabe von 180'000'000 voll zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.01 zu schaffen und das Bezugsrecht aus wichtigen, in den Statuten genannten Gründen auszuschliessen.

Der Verwaltungsrat beantragt die entsprechende Änderung von § 3b der Statuten unter Aufhebung des bisherigen Wortlauts, wie folgt:

§ 3b Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist gemäss Art. 651 und 652b Abs. 2 OR ermächtigt, jederzeit bis zum 24. April 2009 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 180'000'000 vollständig zu liberierenden neuen Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 bis zum Maximalbetrag von CHF 1'800'000.-- zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet.

Die Generalversammlung vom 24. April 2007 hat beschlossen, das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen aufzuheben, nämlich:

Entgelt für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) für die Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft, sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Als wichtiger Grund gelten ebenfalls Sanierungsmassnahmen und die Beteiligung neuer Investoren am Kapital der Gesellschaft.

Der Ausgabezeitpunkt, der Ausgabebetrag, die Art der Einlagen sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder er kann diese bzw. Aktien für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, im Interesse der Gesellschaft zu Marktkonditionen veräussern oder zuweisen.

5. Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Statutenänderungen, jeweils unter Aufhebung des bisherigen Wortlauts:

5.1 Änderung von § 3 der Statuten

§ 3 Aktienkapital, Aktien (neue Fassung)

Das Aktienkapital beträgt CHF 7'163'84.28 ist voll liberiert und eingeteilt in 701'638'428 Inhaberaktien zu je CHF 0.01 Nennwert.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Inhaberaktien in Namenaktien und Namenaktien in Inhaberaktien umgetauscht werden.

5.2 Änderung von § 4 der Statuten

§ 4 Aktienbuch

[aufgehoben]

5.3 Änderung von § 5 der Statuten

§ 5 Aufgehobener Titeldruck

Für das gesamte Aktienkapital wird ein Globalzertifikat oder mehrere Globalzertifikate ausgegeben. Den Aktionären steht ein Miteigentumsanteil entsprechend ihrer Quote an diesen Globalurkunden zu. Die Aktionäre haben kein Recht, Druck und Auslieferung von Einzelurkunden zu verlangen.

Das Eigentum oder die Nutzniessung einer Aktie und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

5.4 Änderung von § 7 der Statuten

§ 7 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch Beschluss des Verwaltungsrates oder der Generalversammlung oder auf Verlangen der Revisionsstelle oder von Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, einzuberufen. Die Einberufung wird schriftliche unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt. Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000.-- vertreten, können schriftlich und unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und allenfalls der Aktionäre, welche die Einberufung einer

Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verwaltungsgegenstandes verlangt haben, bekannt zu geben.

5.5 Änderung von § 8 der Statuten

§ 8 Unterlagen

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Hauptsitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber durch Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu unterrichten.

5.6 Änderung von § 9 der Statuten

§ 9 Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

5.7 Änderung von § 10 der Statuten

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. eine genehmigte oder eine bedingt Kapitalerhöhung;
4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
6. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
7. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Erläuterungen zu Traktandum 5:

Die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien bedingt eine Reihe von Anpassungen der Statuten. Der Verwaltungsrat wird daher die unter Ziffer 5.1 · 5.7 traktandierten Statutenänderungen gemeinsam zur Abstimmung bringen, da sie alle mit der Umstellung des Aktientyps zusammenhängen.

6. Wahlen

6.1 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Herren Cristiàn Mantzke Beck, Markus Gildner und Roger Meier.

6.2 Wahl der Revisionsstelle und des Konzernprüfers

Der Verwaltungsrat beantragt, die Testor Treuhand Zürich als Revisionsstelle und Konzernprüfer der Gesellschaft für das Jahr 2007 wieder zu wählen.

Allgemeine Hinweise

Unterlagen

Der Geschäftsbericht und der Berichte der Revisionsstelle liegen ab 3. April 2007 am Sitz der Gesellschaft, Obmoos 4, CH-6301 Zug zur Einsicht aus und können dort bestellt werden.

Eintragungen im Aktienbuch

Vom 14.04.2007 an bis zum 24.04.2007 werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Stimmberechtigt sind somit die am Tag 13.04.2007 im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Aktionäre, die vor der Generalversammlung ihre Aktien veräussert haben, sind nicht mehr stimmberechtigt. Jeder Aktionär muss selbst dafür Sorge tragen, dass seine Aktien im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden; Informationen dazu geben die depotführenden Banken ab.

Anmeldung/Zutrittskarten

Die Zutrittskarte samt Stimmmaterial kann mit den persönlich versandten Antwortscheinen oder mit dem auf dem Internet (www.corporate-equity.com) veröffentlichten Antwortschein beim Aktienregister der Corporate Equity Partners AG, c/o SAG SIS Aktienregister AG, Baslerstrasse 90, CH-4600 Olten bis spätestens am 16.04.2007 (Eingang beim Aktienregister) angefordert werden. Die Zutrittskarten samt Stimmmaterial werden ab dem 14.04.2007 versandt. Das Vorweisen der Zutrittskarte ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Generalversammlung.

Vertretung des Aktionärs

Vollmachtserteilung: Gemäss § 9 Abs. 2 der Statuten können sich Aktionäre durch eine schriftlich bevollmächtigte Drittperson vertreten lassen, welche nicht Aktionär sein muss. Dazu muss eine schriftliche Vollmacht erteilt werden. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, Ihre Aktien durch den **Organvertreter** (Corporate Equity Partners AG, Obmoos 4, CH-6301 Zug), den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** (Herrn Rechtsanwalt Tomas Prachensky, Dufourstrasse 165, CH-8008 Zürich) oder einen Depotvertreter vertreten zu lassen. Bitte verwenden Sie zur Erteilung der Vollmacht ausschliesslich das Vollmachtsformular auf dem Antwortschein.

Stellvertreter werden nur zugelassen, wenn sie über die Zutrittskarte für die Aktien des vertretenen Aktionärs verfügen.

Aktionäre, die ihre Vollmacht unterschreiben und ohne Bezeichnung eines Bevollmächtigten unserer Gesellschaft zustellen, werden durch die Gesellschaft vertreten, das heisst, ihr Stimmrecht wird im Sinne der Zustimmung zu den Anträgen des Verwaltungsrates ausgeübt.

Organvertreter

Aktionäre, die den Organvertreter der Gesellschaft, mit ihrer Vertretung beauftragen wollen, senden den Antwortschein mit der rückseitig ausgefüllten Vollmacht, datiert und unterzeichnet an das Aktienregister der The Fantastic Corporation, c/o SAG SIS Aktienregister AG, Baslerstrass 90, CH-4600 Olten.

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Aktionäre, welche sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen wollen, senden den Antwortschein mit der rückseitig ausgefüllten Vollmacht, datiert und unterzeichnet direkt an Herrn Rechtsanwalt Tomas Prachensky, Dufourstrasse 165, CH-8008 Zürich, zu. Der Stimmrechtsvertreter stimmt gemäss den erhaltenen Weisungen. Liegen keine Instruktionen vor, übt er das Stimmrecht gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates aus. Im Sinne von Art. 689c OR übernimmt die unabhängige Stimmrechtsvertretung jedoch keine Weisungen für Wortbegehren.

Depotvertreter

Aktionäre, die ihren Depotvertreter bevollmächtigen wollen, bestellen eine Zutrittskarte und übergeben sie direkt ihrer Bank oder ihrem Vermögensverwalter. Die Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft Anzahl, Art und Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien möglichst früh und spätestens am 24.04.2007 bei der Zutrittskontrolle zur Generalversammlung bekanntzugeben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Identitätskontrolle

Die Identität der Aktionäre bzw. der Aktionärsvertreter ist anhand eines amtlichen Ausweises zu belegen, damit eine Kontrolle der Übereinstimmung mit der Zutrittskarte zur Generalversammlung möglich ist. Stellvertreter werden zur Generalversammlung nur zugelassen, wenn sie über eine schriftliche Vollmacht und die Zutrittskarte für die Aktien des vertretenen Aktionärs verfügen.

März 2007

Corporate Equity Partners AG

Für den Verwaltungsrat
Cristiàn Mantzke Beck, Präsident